

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Die Neuregelung stellt klar, dass die auszahlenden Stellen für Ausschüttungen und Vorabpauschalen aus Investmentfonds gesetzlich verpflichtet sind, dem Gläubiger der Kapitalerträge eine StBescheinigung auszustellen.
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (WElektroMobFördG/„JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17).

§ 45a Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. 3862; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019
(BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17)

(1) *unverändert*

(2) ¹Folgende Stellen sind verpflichtet, dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen, die die nach § 32d erforderlichen Angaben enthält; bei Vorliegen der Voraussetzungen des

1. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 bis 4, 7a und 7b der Schuldner der Kapitalerträge,
2. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, **5 bis 7** und 8 bis 12 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle vorbehaltlich des Absatzes 3 und
3. § 44 Absatz 1a die zur Abführung der Steuer verpflichtete Stelle.

²Die Bescheinigung kann elektronisch übermittelt werden; auf Anforderung des Gläubigers der Kapitalerträge ist sie auf Papier zu übersenden.

³Die Bescheinigung braucht nicht unterschrieben zu werden, wenn sie in einem maschinellen Verfahren ausgedruckt worden ist und den Aussteller erkennen lässt. ⁴§ 44a Abs. 6 gilt sinngemäß; über die zu kennzeichnenden Bescheinigungen haben die genannten Institute und Unternehmen Aufzeichnungen zu führen. ⁵Diese müssen einen Hinweis auf den Buchungsbeleg über die Auszahlung an den Empfänger der Bescheinigung enthalten.

(3) bis (7) *unverändert*

Autor:

Dr. Felix *Haug*, LL.M. (London), Regierungsoberrat, Frankfurt am Main

Mitherausgeber:

Dr. Martin *Klein*, Rechtsanwalt/Steuerberater/Fachanwalt für Steuerrecht,
Hengeler Mueller, Frankfurt am Main

Kompaktübersicht

J 20-1 **Inhalt der Änderungen:** § 45a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 verankert für die auszahlenden Stellen die gesetzliche Pflicht, auch für Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (Ausschüttungen und Vorabpauschalen aus Investmentfonds) auf Verlangen eine StBescheinigung auszustellen.

J 20-2 **Rechtsentwicklung:**

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2016** s. § 45a Anm. 2.

► **WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019** (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): Neuaufnahme des Verweises auf die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 5.

J 20-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** § 45a in der geänderten Fassung ist mW ab dem 18.12.2019 als dem Tag nach der Verkündung des WElektroMobFördG („JStG 2019“) anzuwenden.

J 20-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:**

► **Grund der Änderungen:** Die Neuaufnahme von § 43 Abs. 1 Nr. 5 in § 45a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 soll vermeiden, dass in Fällen der Ausschüttung von Investmenterträgen oder aufgrund der Beteiligung an einem Investmentfonds zu versteuernde Vorabpauschale (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG iVm. § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG) zwar ein StAbzug vorgenommen wird, die zum StAbzug verpflichteten Kreditinstitute aber die Erteilung einer StBescheinigung verweigern.

► **Bedeutung der Änderungen:** Die Aufnahme von § 43 Abs. 1 Nr. 5 in § 45a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist systematisch folgerichtig, da sie einen Gleichlauf mit der bereits bestehenden Bescheinigungspflicht für den StEinbehalt auf die Gewinne aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen herstellt (§ 45a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 iVm. § 43 Abs. 1 Nr. 9). In der Praxis wird die Vorschrift vermutlich jedoch keine allzu große Rolle spielen, denn die Entrichtungspflichtigen, vorliegend das Kreditinstitut, dürften bereits im Rahmen der Kundenbeziehung eine StBescheinigung ausstellen. Das hierfür zu verwendende Muster ist als Muster I im BMF-Schreiben v. 15.12.2017 (BMF v. 15.12.2017 – IV C 1 – S 2401/08/10001 :018, BStBl. I 2018, 13) enthalten. Jedoch sichert die gesetzliche Pflicht die

Rechtsposition des in die StBescheinigung aufzunehmenden Empfängers der Kapitalerträge. Zudem gewährleistet die Vorschrift für die Fin-Verw. den im Rahmen der Veranlagung relevanten Nachweis, dass die Kapitalerträge tatsächlich dem KapErtrStAbzug unterlagen.

